



# Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

### **§ 1**

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„19. Dezember 2019“ wird durch „23.12.2019“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„5. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2.  
Die Steuerfreiheit gilt im Fall der Nr. 5 nur für den ersten Hund.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Gemeinde nach Art. 13 Abs. 8 KAG in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz

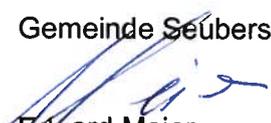
1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Seubersdorf i.d.OPf., den 23. März 2020

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

  
Eduard Meier  
Erster Bürgermeister

